

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 108/07 B**

L 17 U 99/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 26 U 71/05 (SG Duisburg)

1. ....,
2. ....,
3. ....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-  
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Die Kläger machen eine grundsätzliche Bedeutung geltend und erklären, es würden "Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 3 Grundgesetz gerügt, gegen das Willkürverbot, und gegen das Sozial- und Rechtsstaatsprinzip".
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Kläger messen zunächst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob es rechtlich hinreichend ist, wenn in einem Berufskrankheitenprozeß das technische bzw. arbeitstechnische Sachverständigengutachten von einem Beamten der Beklagten erstellt wird oder nicht von



Amts wegen durch die Sozialgerichtsbarkeit ein unabhängiges Sachverständigengutachten eines arbeitstechnischen Beamten einzuholen ist."

- 5 Sie tragen dazu vor, es sei mit den Regeln eines fairen Prozesses nicht vereinbar, wenn grundsätzlich und regelmäßig in Prozessen gegen Versicherungsträger wie hier die Berufsgenossenschaften die arbeitstechnischen Gutachten der eigenen Technischen Aufsichtsbeamten zugrundegelegt würden; an diesem Mangel krankten nachgerade 100 % der Berufskrankheitsprozesse.
- 6 Mit diesem Vortrag haben die Kläger jedenfalls nicht die Klärungsbedürftigkeit der von ihnen aufgeworfenen Frage dargelegt. Sie haben nicht hinreichend dargetan, welche höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem von ihnen angesprochenen Problemkreis bereits besteht und inwieweit sich die von ihnen aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt, sondern noch Klärungsbedarf besteht. Angesichts der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur grundsätzlich zulässigen Würdigung von vom Versicherungsträger im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten bei der Rechtsfindung durch das Gericht (vgl. bereits BSG Beschluss vom 8. Juli 1958 - 8 RV 1345/57 = BSG SozR Nr 34 zu § 128 SGG, weiter etwa BSG SozR Nr 66 zu § 128 SGG, Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band I/2, Stand Juni 1965, S 244oIII mwN und BVerwGE 18, 216 = Buchholz 310 § 188 Nr 1) hätte hierzu indes Anlass bestanden. Der Hinweis, "nachgerade 100 % der Berufskrankheitsprozesse" krankten daran, der nicht näher dargelegt ist und nicht als allgemeinkundig oder gerichtsbekannt angesehen werden kann, ist nicht geeignet, die Klärungsbedürftigkeit darzutun.
- 7 Auch bezüglich der weiteren von den Klägern für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Frage, "ob eine Benzolexposition ohne Schwellendosis bei der Berufskrankheitsauslegung Nr 1303 zugrunde zu legen ist, ob eine solche von 40 bis 200 ppm-Jahren zu fordern ist oder sogar eine solche von mehr als 200 ppm-Jahren", haben sie die grundsätzlichen Bedeutung nicht schlüssig dargetan. Es mangelt jedenfalls an der Darlegung, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsfähig, also rechtserheblich ist, so dass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1 und § 160a Nr 16). Für das Vorliegen einer Berufskrankheit ist ua erforderlich, dass die schädigenden Einwirkungen, denen der Versicherte durch seine berufliche Tätigkeit ausgesetzt war, nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand (generell) geeignet waren, die betreffende Krankheit zu verursachen, und dass bejahendenfalls im konkreten Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat (vgl. etwa BSG Urteil vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R -, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Beide Voraussetzungen müssen neben dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit (Versicherungsschutz usw) gegeben sein. Da das LSG seine Entscheidung sowohl auf das Nichtvorliegen einer ausreichenden Exposition des verstorbenen Versicherten als auch auf die fehlende Kausalität im konkreten Einzelfall gestützt hat, wäre eine Revisionsentscheidung zu



der von den Klägern aufgeworfenen Frage nur zu erwarten, falls auch die zweite Frage positiv zu beantworten wäre. Die Kläger haben jedoch nicht dargetan, inwieweit die diesbezügliche Feststellung des LSG zu rügen ist.

- 8 Soweit die Kläger schließlich Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot, das Willkürverbot und gegen das Sozial- und Rechtsstaatsprinzip rügen, ist nicht ersichtlich, welchen Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG sie damit geltend machen wollen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

